

Haushalt 2020 des Sozialamtes, Teil 1 Pflichtaufgaben

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen
Sitzungsdatum:	25.09.2019	Stadt Landshut, den	16.09.2019
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Frau Heidi Lehrhuber

Vormerkung:

Bericht

1. Sozialhilfe örtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Die Sozialhilfeleistungen der Stadt Landshut als örtlicher Sozialhilfeträger sind in den Unterabschnitten (UA) 4101 bis 4149 veranschlagt. Für das Jahr 2020 wurden die angeforderten Beträge mit angeführt (siehe auch beiliegende Auflistung nach Hilfearten, Anlage 1):

	2020	2019
Ausgaben:	930.000 €	1.026.000 €
Einnahmen:	<u>111.500 €</u>	<u>111.000 €</u>
Zuschussbedarf:	818.500 €	915.000 €

Von den Ausgaben entfallen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und in Einrichtungen (UA 4101 bis 4104) 600.000 €.

Für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt - ohne Kostenerstattung an andere Sozialhilfeträger - (HHSt. 4101 7350/7390) wird ein Bedarf von 585.000 € angenommen, für einmalige Beihilfen zum Lebensunterhalt (UA 4103 und 4104) 7.000 €.

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit 01.01.2019 424,00 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. In welcher Höhe sich der Regelsatz für 2020 erhöhen wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Es werden nur noch folgende einmalige Beihilfen gewährt: Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen. Außerdem werden noch unter anderem Heizungshilfen gewährt und Kosten für die Wohnungsbeschaffung (z.B. Kautionen, Genossenschaftsanteile) übernommen. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Ab 01.01.2019 ist der Bezirk für die Fälle der Hilfe zur Pflege zuständig. Der örtliche Träger ist nur noch für Hilfe zur Pflege bei Pflegegrad 1 (bei nichtversicherten Personen) zuständig, wenn keine laufenden Leistungen gewährt werden. Nachdem die Restabwicklung im Haushaltsjahr 2019 erfolgt ist, verbleibt lediglich ein Ansatz bei der Haushaltsstelle 4116.7351 (Entlastungsbetrag PG 1) in Höhe von 1.000 €. Weiter beim örtlichen Träger bleiben aber die Kosten für die sog. hauswirtschaftliche Versorgung („Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ - UA 4145, oder Altenhilfe - UA 4147).

Die Hilfe bei Krankheit (UA 4139 und 4132) erfordert Mittel in Höhe von 201.000 €. Diese Hilfe wird Personen gewährt, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungen entsprechen in der Höhe denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V.

Besonders die Ansätze für die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse im Rahmen des § 264 SGB V (UA 4139) sind schwer zu schätzen. Es ist jedoch so, dass mit der Abgabe der Hilfe zur Pflege bei diesen Fällen auch die Krankenhilfe an den Bezirk abgegeben werden konnte. Somit hat sich die Zahl der Fälle, die im Rahmen des § 264 SGB V versichert werden müssen, verringert.

2. Sozialhilfe überörtlicher Träger (SGB XII)

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger ist seit März 2018 nach Art. 82 Abs. 4a AGSG für Leistungen der Krankenhilfe (5. Kap.), Hilfe in besonderen Schwierigkeiten (8. Kap.) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kap.) zuständig, wenn sie in stationären oder teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Seit 01.01.2008 ist der Bezirk Niederbayern für sämtliche Hilfen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zuständig (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen). Auch die Förderung der offenen Behindertenarbeit fällt seitdem in den Zuständigkeitsbereich des Bezirks Niederbayern.

Mit Wirkung vom 01.10.2010 wurde die Delegation der teilstationären Hilfen auf die örtlichen Sozialhilfeträger vom Bezirk Niederbayern zurückgenommen. Seitdem sind nur noch die stationären Hilfen nach dem 5. Kapitel SGB XII (mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen) vom Bezirk Niederbayern auf die örtlichen Träger delegiert. Sie sind in den UA 4139 und 4132 veranschlagt. Es erfolgt ein voller Kostenersatz durch den Bezirk Niederbayern (siehe auch beiliegende Auflistung nach Hilfearten, Anlage 1).

	2020	2019
Ausgaben:	110.000 €	110.000 €
Einnahmen (ohne Erstattung Bezirk):	5.000 €	5.000 €
Zuschussbedarf:	105.000 €	105.000 €

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Am 01.01.2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft. Antragsberechtigt sind Personen im Alter ab 65 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 bis 65 Jahre. Seit 01.01.2012 erhöht sich die Altersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre.

Keinen Anspruch haben u.a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und EU-Bürger, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in den UA 4151 und 4152 aufgeführt (siehe auch Anlage 2).

Die Erstattung des Bundes für o.g. Ausgaben wurde mit 4.539.000 € veranschlagt (100 v.H. der Nettoausgaben für 2019). Wegen des vollen Erstattungssatzes unterliegt die Stadt Landshut hier den Weisungen des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

	2020	2019
Ausgaben:	4.534.000 €	4.539.000 €
Einnahmen :	<u>4.534.000 €</u>	<u>4.539.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind u.a. Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 21.08.2019 haben Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten (bisher 15 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (Sozialhilfe).

	2020	2019
Ausgaben:	2.793.000 €	2.574.000 €
Einnahmen (ohne Landeserstattung):	<u>27.000 €</u>	<u>27.000 €</u>
Zuschussbedarf:	2.766.000 €	2.547.000 €

Die Leistungen an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG werden vom Freistaat Bayern erstattet und sind in den UA 4260 bis 4269 veranschlagt.

In Landshut bestehen drei Gemeinschaftsunterkünfte (GU), und zwar zwei in der ehemaligen Schochkaserne, Niedermayerstraße 85/89, und in der Porschestraße 5. Daneben sind Asylbewerber dezentral (also der Stadt Landshut direkt zugewiesene Asylbewerber nicht in GU) in der Altdorfer Straße oder in privaten Unterkünften (wenn private Wohnsitznahme gestattet) untergebracht.

Die Ansätze wurden etwas angehoben. Zwar stagniert die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge im Asylverfahren in den letzten beiden Jahren bei durchschnittlich 450 Personen. Jedoch wurden im letzten Jahr der Stadt Landshut vermehrt Familien mit mehreren Kindern und behinderte Menschen zugewiesen. Aufgrund der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes steigen damit die Ausgaben für Bildung und Teilhabe in diesem Bereich. Gerade für behinderte Kinder fallen erhebliche Kosten für die Eingliederungshilfe an (z.B. jährliche Kosten Schulbegleiter ca. 27.000 €).

Als dezentrale Unterkunft der Stadt Landshut gibt es derzeit lediglich noch die GU in der Altdorfer Straße. Die Unterkunft in der Podewilsstraße wurde von Seiten der Regierung aufgegeben.

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch vom zugewiesenen Personenkreis ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2020 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen. Eine neue „Flüchtlingswelle“ würde alle Planungen verändern.

Durch die Erstattungen des Landes ist aber der städt. Haushalt, zumindest im Bereich der vom Sozialamt verwalteten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, nicht belastet.

5. Kriegsofferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem SGB XII)

In der Kriegsofferfürsorge (UA 4401) werden Beihilfen und Darlehen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene gewährt:

	2020	2019
Ausgaben:	6.200 €	6.200 €
Einnahmen:	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
Zuschussbedarf:	6.200 €	6.200 €

Vom Zuschussbedarf trägt 80 v.H. der Bund. Der Stadt verbleibt ein Aufwand von 1.240 €. Aktuell sind nur noch zwei Personen im Hilfebezug.

6. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Seit 01.01.2005 werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwerbsfähigen und deren Familienangehörigen Leistungen nach dem SGB II gewährt. Die Stadt Landshut ist u.a. für folgende Leistungen zuständig: Leistungen für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten, Leistungen für die Erstaussstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Erwerbsfähig nach dem SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim UA 4820 aufgeführt (s. auch Anlage 3).

	2020	2019
Ausgaben:	9.060.000 €	8.640.000 €
Einnahmen:	<u>4.094.000 €</u>	<u>3.920.000 €</u>
Zuschussbedarf:	4.966.000 €	4.720.000 €

Der Ausgabenansatz wird auf 9.060.000 € erhöht. Obwohl mit keinen gravierenden Fallsteigerungen zu rechnen ist, werden die Kosten der Unterkunft ab 01.01.2020 aufgrund einer höheren Richtmiete steigen. Außerdem steigen die Kosten für Bildung und Teilhabe aufgrund des Inkrafttretens des Starke-Familien-Gesetzes im Bereich des SGB II. Das Sozialamt rechnet daher mit Ausgaben für 2020 in Höhe von 9.510.000 €. Dieser Ansatz wurde vom Amt für Finanzen nach unten korrigiert, da man mit Haushaltsresten aus 2019 in Höhe des Differenzbetrages rechnen könne.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (4820.6901). Für das Jahr 2018 wurden 50,3 % erstattet. Für 2019 beträgt der Erstattungsanteil 48,1 %. Für 2020 ist in der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung vom 01.07.2019 vorerst eine Erstattung von 41,8 % gesetzlich festgelegt. In den vergangenen Jahren ist die Bundesbeteiligung bei endgültiger Festlegung immer höher ausgefallen, als ursprünglich festgesetzt. Das Sozialamt ist daher mit einer vorsichtigen Einnahmenschätzung in Höhe der vom Städtetag prognostizierten bundesdurchschnittlichen Beteiligung von 43,1 % ausgegangen (3.835.900 €). Das Amt für Finanzen rechnet mit einer Bundesbeteiligung für 2020 von 46 %. Der Einnahmebetrag wurde daher auf 4.094.000 € erhöht.

7. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

	2020	2019
UA 4950	170.000 €	150.000 €

Auch die Ausgaben für Bildung und Teilhabe-Leistungen nach dem BKGG werden aufgrund des Inkrafttretens des Starke-Familien-Gesetzes steigen.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Landshut erhält voraussichtlich auch 2020 einen Ausgleich vom Freistaat Bayern für die Belastungen der Hartz IV-Reform und die Ausgaben für Ausländer für das Jahr 2019. Im Jahr 2019 hat die Stadt hier 1.586.183 € für das Jahr 2018 erhalten. Es wird daher vorerst bei der HHSt. 0.9000.0920 ein Betrag in Höhe von 1.580.000 € für nächstes Jahr veranschlagt. Im Jahr 2018 hat die Stadt Landshut für das Jahr 2017 noch einen Belastungsbetrag in Höhe von 1.852.100,00 erhalten. Hier musste der Ansatz daher nach unten korrigiert werden.

Ohne Sach- und Personalkosten (UA 4011 und 4041) sowie ohne den Seniorentreff (UA 4313) ergeben sich im Haushalt des Sozialamtes für das Jahr 2020 zur Erfüllung der **gesetzlichen Pflichtaufgaben** folgende Summen (in tausend EURO).

Unterabschnitt	Art der Leistung	Ausgaben	Erstattung Bund, Land, Bezirk	Einnahmen	Zuschussbedarf
4101-4149	Sozialhilfe ö. Träger	930 €	0 €	111 €	819 €
4101-4149	Sozialhilfe ü.ö.Träger	125 €	120 €	5 €	0 €
4151-4152	Grundsicherung SGB XII	4.651 €	4.534 €	117 €	0 €
4260-4269	AsylbLG-Leistungen	2.793 €	2.766 €	27 €	0 €
4401	Kriegsopferfürsorge	6 €	5 €	0 €	1 €
4820	Grundsicherung SGB II	9.060 €	4.094 €	0 €	4.966 €
4950	BuT BKGG	170 €	0 €	0 €	170 €
9000	Allg. Zuweisungen d. Landes		1.580 €		- 1.580 €
	Nettobelastung	17.735 €	13.099 €	260 €	4.376 €

Der Zuschussbedarf laut der Haushaltsansätze beträgt 4.376.000 €. Die tatsächliche Nettobelastung der Stadt Landshut dürfte aber aufgrund der voraussichtlichen Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Haushaltsausgaberesten aus 2019 um rund 450.000 € höher ausfallen. Die Ausgaben für **freiwillige Leistungen** der Stadt Landshut (UA 4701 und 4702, 4987) werden im nächsten Sozialausschuss am 23.10.2019 behandelt und sind bei diesen Zahlen noch **nicht** berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Sozialamtes über die für das Haushaltsjahr 2020 angeforderten Mittel für voraussichtliche Leistungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Sozialamtes an Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kriegsopferfürsorge und sonstigen Hilfen sowie den dafür erforderlichen Zuschussbedarf (Reinausgaben der Stadt) wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1. Liste der Ansätze nach Hilfearten der Sozialhilfe (SGB XII)
- Anlage 2. Liste der Ansätze für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Anlage 3. Liste der Ansätze für die Grundsicherung an Arbeitsuchende (SGB II)